



# Regierungsrat des Kantons Uri

## Auszug aus dem Protokoll

7. Februar 2012

### Nr. 2012-86 R-151-11 Revision des Reglements über die Förderung des Sports (Sportreglement)

Das geltende Reglement über die Förderung des Sports (Sportreglement; RB 10.4113) vom 14. August 2007 bildet die Grundlage für die Festlegung verschiedener Beiträge an die Sportverbände und Sportvereine. Die praktische Erfahrung hat gezeigt, dass der Verwaltungsaufwand sowohl bei den Gesuchstellenden als auch bei der Abteilung Sport hoch ist und durch weitere Pauschalierungen vereinfacht werden kann. Mit entsprechenden Anpassungen im Sportreglement soll hier eine wesentliche Vereinfachung erreicht werden. Auf Ebene Bund ist in den letzten Jahren im Bereich der Jugendförderung das Programm J+S Kids eingeführt worden. Am 17. Juni 2011 hat das Parlament zudem das Sportförderungs-gesetz beschlossen. Mit der Revision des Reglements sollen diese neuen Entwicklungen aufgefangen werden.

Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 27. September 2011 den Entwurf für ein neues Sportreglement für die Vernehmlassung bei Sportverbänden und -vereinen und den Gemeinden freigegeben.

### **Ergebnis der Vernehmlassung**

Von den rund 120 angeschriebenen Vereinen und Verbänden antworteten deren 34. 18 von 20 Gemeinden reichten eine Antwort ein. Folgende wesentlichen Punkte wurden in der Vernehmlassung kritisiert:

- Die Vorschriften für den Kindersport, nach der zusätzliche kantonale Beiträge nur dann gewährt werden, wenn die Schule als Mitorganisatorin auftritt.  
Trotz der Kritik soll die Regelung beibehalten werden. Bei den zusätzlichen kantonalen Beiträgen geht es darum, Schülerinnen und Schüler zu mehr Bewegung anzuregen, die

keinem Verein beigetreten sind. Dies gelingt am besten, wenn die entsprechenden Veranstaltungen unmittelbar nach dem Unterricht organisiert werden.

- Die Vereine befürchten einen hohen Verwaltungsaufwand für den Bereich Beiträge für die Kinder- und Jugendförderung.

Die Regelung entspricht dem neuen Erhebungssystem des Bundes. Den Vereinen entsteht somit nur in Einzelfällen ein Mehraufwand.

- Die Obergrenze von 9'000 Franken für die Beiträge an den Kindersport. Auf eine Obergrenze soll verzichtet werden.
- Die Tatsache, dass im Bereich der Beiträge an die Kosten des Meisterschaftsbetriebes nur Mannschaften und nicht auch Einzelsportler und Einzelsportlerinnen unterstützt werden sollen.

Dieser Einwand soll berücksichtigt werden, indem im Rahmen der Jugendförderung ein zusätzlicher Beitrag von 5 Franken pro Person ausgerichtet wird und die Beiträge an den Meisterschaftsbetrieb nur noch den Bereich des Erwachsenensports betreffen. So kann der Situation Einzelsportler und Einzelsportlerin Rechnung getragen werden.

- Die Abstufung der Beiträge an die Anschaffung von Sportmaterial und die Kürzung der Beiträge an die Gemeinden.

Anstelle von 40 Prozent soll neu generell ein Beitragssatz von 30 Prozent gelten. Damit wird das System vereinfacht und Gemeinden sowie Vereine gleich behandelt.

### **Bemerkung zu einzelnen Artikeln**

#### *Artikel 1 Anforderungen an Organisationen*

Artikel 1 definiert, welche Organisationen Beiträge nach dem Sportreglement erhalten können. Es handelt sich um Sportverbände und Sportvereine sowie andere private Organisationen, die sich der Sportförderung widmen.

Es können folglich nur Organisationen unterstützt werden, die sich dem Ziel der Sportförderung widmen. Eine Trachtengruppe beispielsweise, die ein Skirennen organisiert, ist nicht beitragsberechtigt. Aus diesem Grund kann auf die bisherige Vorschrift, dass die Organisationen dem entsprechenden schweizerischen Dachverband angehören müssen, der seinerseits Mitglied bei Swiss Olympic Association ist, verzichtet werden.

Der Artikel enthält als weitere Änderung die Präzisierung, dass Beiträge nur an Organisationen möglich sind, die ihren Sitz im Kanton Uri haben (siehe dazu aber auch Artikel 16).

Absatz 2 hält wie bisher fest, dass keine Beiträge an touristisch oder kommerziell ausgerich-

tete Organisationen gewährt werden. Dies bedeutet auch, dass es nicht möglich ist, Beiträge nach diesem Reglement beispielsweise an Wander- oder Winterwanderwege auszurichten.

#### *Artikel 2 Kindersport, Begriff*

Der Begriff wurde präzisiert.

#### *Artikel 3 Kindersport, Beiträge*

Beiträge werden, wie in der Verordnung über die Förderung des Sports (Sportverordnung; RB 10.4111) in Artikel 6 vorgesehen, weiterhin nur an private Organisationen ausgerichtet. Neu ist, dass die entsprechende Schule als Mitorganisatorin auftreten muss, damit die kantonalen Beiträge ausgerichtet werden. Die Ausrichtung von Bundesbeiträgen ist davon nicht betroffen. Die Vereine erhalten diese wie bisher. "Anschliessend an den Unterricht" bedeutet, dass die Kinder nach oder vor der Schule (allenfalls mit einer kleinen Pause) am entsprechenden Programm teilnehmen können und beispielsweise nach der Schule nicht zuerst nach Hause gehen müssen.

Ein Ziel der Kinderförderung ist es, jene Kinder zu mehr Bewegung anzuhalten, die sich ansonsten zu wenig bewegen. Die Erfahrung zeigt, dass dies dann besonders gut gelingt, wenn die Schule das Programm mitorganisiert und das Programm unmittelbar an den schulischen Unterricht durchgeführt wird.

Schon bisher wurde ein kantonaler Beitrag von 20 Franken pro Lektion ausgerichtet. Der Betrag wird aber neu im Reglement genannt.

Die kantonalen Beiträge werden ergänzend zu jenen des Bundes an J+S Kids ausgerichtet. Vereine, die ein entsprechendes Programm anbieten, erhalten die Bundesbeiträge weiterhin.

#### *Artikel 4 Beiträge an kantonale und regionale Jugendsportanlässe*

Zusätzlich zu den Beiträgen gemäss Artikel 8 der Sportverordnung, welche über das Kantonsbudget finanziert werden, wird neu eine rechtliche Grundlage geschaffen, um an nationale Jugendsportlager einen Beitrag entrichten zu können. Schon bisher wurden entsprechende Beiträge (30 Franken pro Urner Teilnehmerin oder Teilnehmer) beispielsweise an Jugendskilager ausgerichtet. Die entsprechenden Beiträge werden über den Sportfonds finanziert.

#### *Artikel 5 Beiträge an Organisationen*

Bisher wurde ein Beitrag pro Person ausgerichtet. Die Höhe des Beitrages richtete sich nach einem Punktesystem, das insbesondere folgende Kriterien berücksichtigte: Trainingsdauer, Trainingsintensität, Kostenaufwand für Lizenzen und Meisterschaftsbetrieb. Die Bildungs- und Kulturdirektion bestimmte das Punktesystem.

Neu soll ein Beitrag von 5 Franken pro Person und von 60 Rappen pro Person und Trainingsstunde ausgerichtet werden. Damit erhalten jene Vereine den grössten Beitrag, die am meisten Aktivitäten entfalten.

Wie bisher sollen Jugendverbände wie Pfadi, Jungwacht oder Blauring einen Beitrag von 5 Franken pro Person im Alter, in dem die Schulpflicht beginnt, bis Ende des Jahres, in dem das 20. Altersjahr vollendet wird, erhalten.

#### *Artikel 6 Kostenbeteiligung der Gemeinden*

Der Artikel enthält keine materielle Änderung. Die Gemeinden sollen sich wie bis anhin an den Kosten beteiligen, wenn eine Schülerin oder ein Schüler während der obligatorischen Schulzeit eine spezialisierte ausserkantonale Schule besucht.

Dabei gilt es Folgendes zu beachten: Nach Artikel 25 des Schulgesetzes (RB 10.1111) ist die Schulpflicht am Ort zu erfüllen, an dem sich das Kind ständig aufhält. Der Schulrat ist zuständig, die Erfüllung der Schulpflicht zu beaufsichtigen. Nach Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe g des Schulgesetzes ist der Schulrat zuständig, den Besuch von Privatunterricht zu bewilligen. Während der obligatorischen Schulzeit ist deshalb vor dem Besuch einer Privatschule die Bewilligung des Schulrats einzuholen.

#### *Artikel 7 Beiträge an die ungedeckten Kosten der Ausbildung*

Absatz 1 übernimmt die Formulierung aus Artikel 13 Buchstabe b der Sportverordnung und hält fest, dass Beiträge nur dann ausgerichtet werden, wenn die Eltern im Kanton Uri Wohnsitz haben.

Zu Absatz 2

Wie bisher sollen Nachwuchssportlerinnen und Nachwuchssportler mit Wohnsitz im Kanton Uri, wenn sie Mitglied eines regionalen, nationalen oder internationalen Kadern sind, auf Ge-

such hin einen Beitrag erhalten. Dabei ist nicht mehr zwingend notwendig, dass sie über eine Swiss Olympic Talents Card verfügen. Die Anpassung wurde notwendig, weil die Vergabe von Swiss Olympic Talents Cards in den einzelnen Sportarten gerade im Regionalförderungsbereich sehr unterschiedlich erfolgt. Der Bereich der internationalen Talents Cards ist einheitlich geregelt, weshalb Buchstabe c entsprechend formuliert werden kann.

Neu sollen diese Beiträge nur dann ausgerichtet werden, wenn ein entsprechender Netto-Aufwand für das Ausüben der entsprechenden Sportart ausgewiesen wird.

#### *Artikel 8      Erwachsenensport*

Keine materielle Änderung.

#### *Artikel 9      Beiträge*

Wie bisher sollen private Organisationen, die sich der Sportförderung von Personen fortgeschrittenen Alters widmen, einen Beitrag erhalten. Die Höhe der entsprechenden Beiträge und die damit verbundenen Leistungen sollen wie bisher in einer Leistungsvereinbarung geregelt werden.

Schon bisher konnten, ohne dass dies im Sportreglement explizit erwähnt war, Vereine die Kosten, die ihnen durch die Teilnahme an einem Meisterschaftsbetrieb entstanden, mit der jährlichen Erhebung deklarieren. Der Beitrag betrug 40 Prozent, maximal jedoch 3'000 Franken. Neu soll ein Beitrag gemäss folgender Tabelle ausgerichtet werden:

	Anzahl Meisterschaftsspiele pro Saison			
	2 bis 6 Spiele/Runden/Wettkämpfe		ab 7 Spiele/Runden/Wettkämpfen	
Anzahl Spieler/innen pro Team, die mindestens benötigt werden	Normale Pauschale	höchste oder zweithöchste Aktivliga oder Erwachsenen-kategorie	Normale Pauschale	höchste oder zweithöchste Aktivliga oder Erwachsenen-kategorie
2 bis 3 Spieler/innen	100 Franken	200 Franken	150 Franken	300 Franken
ab 4 Spieler/innen	200 Franken	500 Franken	300 Franken	900 Franken

Als Meisterschaftsbetrieb gelten zwei und mehr Wettkämpfe, die am Schluss zu einer Gesamtrangliste führen.

Im Gegenzug zu dieser Neuregelung soll darauf verzichtet werden, einen Beitrag pro lizenziertes Aktivmitglied im Alter von über 20 Jahren auszurichten.

*Artikel 10 Organisation von Kursen durch die Abteilung Sport*

Gemäss Artikel 15 der Sportverordnung koordiniert und organisiert der Kanton die Ausbildung und die Beratung von Personen, die Führungs- und Ausbildungsaufgaben in privaten Sportverbänden, Sportvereinen und anderen Organisationen, die sich der Sportförderung widmen, wahrnehmen. Artikel 10 präzisiert neu die Aufgaben der Abteilung Sport.

*Artikel 11 Beiträge an die Ausbildungskosten von Leitungspersonen*

Die maximal möglichen Beiträge wurden von 50 Franken pro Halbtage auf 75 Franken pro Halbtage erhöht. Der maximal mögliche Beitrag pro Ausbildung wurde von 400 Franken auf 750 Franken erhöht.

Weiter wurde präzisiert, dass nur die reinen Kurskosten gemäss Kursausschreibung ohne Spesen als beitragsberechtigt anerkannt werden.

*Artikel 12 und 13 Beiträge an die Erstellung und Sanierung von Sportanlagen und Anlageteilen*

Die beiden Artikel enthalten verschiedene Präzisierungen. Materiell sind folgende Änderungen zu vermerken:

- der maximal mögliche Beitrag pro Fall wird auf 200'000 Franken beschränkt;
- der Beitrag pro ausgewiesene Frondienststunde wird von 2 auf 5 Franken erhöht.

*Artikel 14 Beiträge an Unterhalt und Miete von Sportanlagen*

Der Artikel enthält keine materiellen Änderungen gegenüber der heute geltenden Praxis. Hingegen wird präzisiert, dass keine Beiträge an die Miete von Sportanlagen, die sich im Besitz der öffentlichen Hand befinden oder die mit wesentlichen Beiträgen der öffentlichen Hand finanziert werden, ausgerichtet werden.

*Artikel 15 Beiträge an die Anschaffung von Sportmaterial*

Bisher wurde unabhängig von der Höhe der Anschaffung ein Beitrag von 40 Prozent ausgerichtet. Der Beitragssatz wird auf 30 Prozent gesenkt.

Auch an Sportmaterial, das von Gemeinden angeschafft wird, wird neu ein Beitrag von 30

anstelle von 40 Prozent ausgerichtet, wenn dieses Material dem organisierten Vereinssport oder dem ungebundenen Freizeitsport unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird.

#### *Artikel 16 Beiträge an Sportverbände*

Der Artikel entspricht der bisherigen Regelung. Neu sollen auch Vereinbarungen mit Zentralschweizer Sportorganisationen abgeschlossen werden, die ihren Sitz nicht im Kanton Uri haben, sofern sie eigene Nachwuchskader führen, an welchen Sportlerinnen und Sportler aus dem Kanton Uri angemessen beteiligt sind.

#### *Artikel 17 Beiträge an Sportanlässe*

Die Bedeutung des Anlasses soll in der Berechnung der Beitragshöhe nicht mehr berücksichtigt werden. Hingegen soll neu die Höhe des für den entsprechenden Sportanlass üblichen finanziellen Aufwandes eine Rolle spielen. Für die Anzahl der Wettkampftage sowie der Teilnehmenden werden wie folgt Punkte vergeben:

##### **Anzahl Wettkampftage**

1 Tag	1 Punkt	3 Tage	6 Punkte
2 Tage	3 Punkte	Mehr als 3 Tage	9 Punkte

##### **Anzahl Teilnehmende**

10 bis 49 Teilnehmende	1 Punkt	150 bis 249 Teilnehmende	4 Punkte
50 bis 99 Teilnehmende	2 Punkte	250 bis 499 Teilnehmende	5 Punkte
100 bis 149 Teilnehmende	3 Punkte	500 bis 749 Teilnehmende	6 Punkte
		Mehr als 750 Teilnehmende	7 Punkte

Die Höhe des Beitrags ergibt sich unter Berücksichtigung des für den Anlass üblichen Aufwandes aus Tabelle 1:

**Tabelle 1**  
**Beiträge an Sportanlässe**

Budget	in Franken							
	bis 799	800 bis 2'999	3'000 bis 4'999	5'000 bis 7'999	8'000 bis 11'999	12'000 bis 14'999	15'000 bis 24'999	ab 25'000
	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag
2 Punkte	300	350	400	450	500	550	600	650
3 Punkte	350	400	500	550	650	700	800	950
4 Punkte	350	450	550	650	750	950	1150	1250
5 Punkte	400	500	650	750	1000	1200	1350	1500
6 Punkte	400	550	700	950	1200	1400	1550	1750
7 Punkte	450	600	800	1150	1350	1550	1800	2100
8 Punkte	450	650	950	1250	1500	1750	2100	2300
9 Punkte	500	700	1100	1400	1650	2000	2250	2500
10 Punkte	500	750	1200	1500	1850	2200	2450	2700
11 Punkte	550	850	1300	1600	2050	2350	2600	2900
12 Punkte	550	950	1400	1750	2200	2500	2800	3000
13 Punkte	600	1050	1450	1900	2350	2650	3000	3000
14 Punkte	600	1150	1550	2100	2450	2800	3000	3000
15 Punkte	650	1200	1650	2200	2550	3000	3000	3000
16 Punkte	650	1250	1750	2300	2700	3000	3000	3000

Ist ein Anlass im Kanton Uri geplant und muss aus Gründen der Witterung (beispielsweise Schneemangel) an einen ausserkantonalen Ort verlegt werden, werden Beiträge ausgerichtet.

*Artikel 18 bis 23*

Keine Bemerkungen.

*Artikel 24 Inkrafttreten*

Das revidierte Sportreglement soll auf den 1. Januar 2012 in Kraft treten.

Da sich die jährliche Erhebung im Jahr 2012 auf die Aufwendungen im Jahr 2011 bezieht, bildet das bestehende Reglement noch einmal die Grundlage für die Beitragsbemessung.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Die direkten finanziellen Auswirkungen der Revision des Reglements sind insofern schwierig abzuschätzen, weil der Aufwand in einzelnen Bereichen relativ starken jährlichen Schwankungen unterworfen ist.

Die nachstehende Tabelle 2 enthält eine Schätzung der finanziellen Auswirkungen der Revision. Als Grundlage für die Berechnung dienten die Eingaben der Vereine im Jahr 2009 und 2010. Bei den Beiträgen für die Jugendförderung und den Meisterschaftsbetrieb wurden nur die Zahlen des Jahres 2010 berücksichtigt, welche sich auf die Aufwendungen des Jahres 2009 beziehen.

Gesamthaft ergeben sich mutmassliche Minderausgaben von 1'500 Franken (Tabelle 2).

**Tabelle 2**  
**Schätzung der finanziellen Auswirkungen**

Bereich	Veränderung des Beitrags
Beiträge an Jugendförderung (Art. 5 )	26'000 Fr.
Beiträge an Nachwuchssport (Art. 7 Abs. 2)	-5'000 Fr.
Beiträge Meisterschaftsbetrieb und Wegfall Beitrag an Lizenzierte (Art. 9)	-16'000 Fr.
Beiträge an Ausbildungskosten Leitende (Art. 11)	1'000 Fr.
Beiträge an Sportanlagen (Art. 12)	1'000 Fr.
Beiträge an Anschaffung von Sportmaterial (Art. 15 Absatz 1)	-7'500 Fr.
Beiträge an Anschaffung von Sportmaterial Gemeinden (Art. 15 Absatz 4)	-4'000 Fr.
Beiträge an Sportanlässe (Art. 17)	3'000 Fr.
<b>Total</b>	<b>-1'500 Fr.</b>

Der Regierungsrat  
zieht in Erwägung:

1. Die Revision des Sportreglements ist notwendig. Die Vernehmlassung hat zu den meisten Punkten eine breite Zustimmung gezeigt. Jene Punkte, die von den Vernehmlassenden kritisiert wurden, sind in der vorliegenden Fassung mit Ausnahme der Vorschriften zum Kindersport (Artikel 3) für ein Sportreglement berücksichtigt.
2. Mit der Revision wird die Unterstützung im Bereich Kinder- und Jugendförderung verstärkt.
3. Die Revision kann ohne wesentliche Mehrkosten umgesetzt werden.
4. Die Sportkommission hat die vorliegende Fassung des Sportreglements an ihrer Sitzung vom 1. Februar 2012 diskutiert. Sie ist mit dem Vorschlag einverstanden.

und beschliesst:

1. Das Reglement über die Förderung des Sports, wie es im Anhang enthalten ist, wird beschlossen.
2. Die Standeskanzlei wird beauftragt, den Beschluss im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Standeskanzlei (Vollzug Ziffer 2); Abteilung Sport; Amt für Kultur und Sport; Direktionssekretariat Bildungs- und Kulturdirektion und Bildungs- und Kulturdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats  
Standeskanzlei Uri  
Der Kanzleidirektor



Anhang

- Reglement über die Förderung des Sports

## **REGLEMENT**

### **über die Förderung des Sports (Sportreglement)**

(vom 7. Februar 2012)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 23 der Verordnung vom 20. September 2006 über die Förderung des Sports (Sportverordnung)<sup>1</sup>,

beschliesst:

#### 1. Kapitel: **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

##### **Artikel 1** Anforderungen an Organisationen

<sup>1</sup>Private Sportverbände und Sportvereine sowie andere private Organisationen, die sich der Sportförderung widmen, können Beiträge nach diesem Reglement erhalten, wenn sie:

- a) ihren Sitz im Kanton Uri haben;
- b) über eine klare Rechtsstruktur verfügen;
- c) ihre sportlichen Aktivitäten am Ziel der Sportförderung nach Artikel 2 der Sportverordnung ausrichten;
- d) die weiteren Voraussetzungen nach diesem Reglement erfüllen.

<sup>2</sup>Keine Beiträge nach diesem Reglement erhalten private Organisationen, die touristisch oder kommerziell ausgerichtet sind. Ausgenommen davon sind Beiträge an nicht kommerziell genutzte Infrastrukturanlagen, die weitgehend dem Ziel der Sportförderung nach Artikel 2 der Sportverordnung entsprechen.

#### 2. Kapitel: **SPORTFÖRDERUNG**

##### 1. Abschnitt: **Jugendförderung**

##### **Artikel 2** Kindersport a) Begriff

<sup>1</sup>Kindersport entwickelt die koordinativen Fähigkeiten und konditionellen Grundlagen unter

---

<sup>1</sup> RB 10.4111

Berücksichtigung des psychomotorischen Entwicklungsstands der Kinder.

<sup>2</sup>Kindersport wird in der Regel polysportiv oder Sportarten übergreifend angeboten.

### **Artikel 3**            b) Beiträge

<sup>1</sup>Beiträge an private Organisationen, die sich der Sportförderung von Kindern widmen, werden ausgerichtet, wenn:

- a) das Sportprogramm von der Abteilung Sport genehmigt ist;
- b) die Leiterinnen und Leiter über eine besondere, auf die Altersstufe und das Programm ausgerichtete Aus- oder Weiterbildung verfügen;
- c) das Sportprogramm mindestens eine Aktivität pro Woche während mindestens 15 Wochen umfasst. Begründete Unterbrüche sind zulässig;
- d) die entsprechenden Weisungen des Bundes eingehalten werden;
- e) die entsprechende Schule als Mitorganisatorin auftritt und das Sportprogramm vor oder anschliessend an den schulischen Unterricht stattfindet.

<sup>2</sup>Pro gehaltene Lektion wird ein Beitrag von 20 Franken ausgerichtet.

### **Artikel 4**            Beiträge an kantonale und regionale Jugendsportanlässe

<sup>1</sup>Beiträge an kantonale und regionale Jugendsportanlässe gemäss Artikel 8 der Sportverordnung<sup>2</sup> werden ausgerichtet, wenn die Abteilung für Sport als Organisatorin oder Mitorganisatorin auftritt.

<sup>2</sup>Beiträge an nationale Jugend-Sportlager können gewährt werden, wenn das entsprechende Lager eine Breitensportförderung zum Ziel hat. Beiträge können auch Organisationen gewährt werden, die Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a nicht erfüllen. Der Beitrag berücksichtigt die Anzahl Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Wohnsitz im Kanton Uri.

### **Artikel 5**            Beiträge an Organisationen

<sup>1</sup>Private Organisationen, die sich der Sportförderung von Kindern und Jugendlichen widmen und regelmässige Trainings für Kinder und Jugendliche durchführen, erhalten für die Teilnehmerinnen oder Teilnehmer ab dem Jahr, in dem die Schulpflicht beginnt bis Ende des Jahrs, in dem das 20. Altersjahr vollendet wird, einen Beitrag. Der Beitrag pro Jahr beträgt fünf Franken pro Teilnehmerin und Teilnehmer und 60 Rappen pro Teilnehmerin und Teil-

---

<sup>2</sup> RB 10.4111

nehmer und Trainingsstunde.

<sup>2</sup>Jugendverbände wie Pfadi, Jungwacht oder Blauring erhalten einen Beitrag von 5 Franken pro Teilnehmerin oder Teilnehmer und Jahr im Alter gemäss Absatz 1.

## 2. Abschnitt: **Nachwuchsförderung**

### **Artikel 6** Kostenbeteiligung der Gemeinden

Besucht eine Schülerin oder ein Schüler während der obligatorischen Schulzeit im Rahmen einer Schulgeldvereinbarung nach Artikel 12 der Sportverordnung<sup>3</sup> eine spezialisierte ausserkantonale Schule, hat sich die Wohnsitzgemeinde im Umfang von 20 Prozent, mindestens jedoch in der Höhe des Pauschalbeitrags nach Artikel 3 Absatz 1 der Schulischen Beitragsverordnung<sup>4</sup>, an den Kosten des Schulgeldbeitrags zu beteiligen.

### **Artikel 7** Beiträge an die ungedeckten Kosten der Ausbildung

<sup>1</sup>Beiträge an die ungedeckten Kosten der Ausbildung von Nachwuchssportlerinnen und Nachwuchssportlern, deren Eltern im Kanton Uri Wohnsitz haben, werden ausgerichtet, wenn die Berechnung nach der Stipendiengesetzgebung einen entsprechenden finanziellen Bedarf ergibt.

<sup>2</sup>Unabhängig von Beiträgen nach Absatz 1, erhalten Nachwuchssportlerinnen und Nachwuchssportler mit Wohnsitz im Kanton Uri, wenn sie Mitglied eines regionalen, nationalen oder internationalen Kaders sind, auf Gesuch hin folgenden jährlichen Beitrag:

- a) Mitglied in einem von der Bildungs- und Kulturdirektion anerkannten regionalen Kader 500 Franken;
- b) Mitglied in einem von der Bildungs- und Kulturdirektion anerkannten nationalen Kader oder im Besitz einer nationalen Swiss Olympic Talents Card 1'500 Franken;
- c) im Besitz einer internationalen Swiss Olympic Talents Card 2'000 Franken.

<sup>3</sup>Der Beitrag nach Absatz 2 wird nur ausbezahlt, wenn ein entsprechender Netto-Aufwand für das Ausüben der entsprechenden Sportart ausgewiesen wird.

---

<sup>3</sup> RB 10.41111

<sup>4</sup> RB 10.1222

### 3. Abschnitt: **Erwachsenensport**

#### **Artikel 8** Begriff

Erwachsenensport umfasst alle sportlichen Aktivitäten von Personen im Alter von über 20 Jahren.

#### **Artikel 9** Beiträge

<sup>1</sup>Private Organisationen, die sich der Sportförderung von Personen fortgeschrittenen Alters widmen, erhalten einen Beitrag. Die Bildungs- und Kulturdirektion schliesst mit den entsprechenden privaten Organisationen Leistungsvereinbarungen ab. Die Leistungsvereinbarungen regeln die Art der Leistung und deren Abgeltung.

<sup>2</sup>Private Organisationen, die sich der Sportförderung widmen und die mit Mannschaften an einem Meisterschaftsbetrieb der Aktivliga oder in der Erwachsenenkatgorie teilnehmen, erhalten pro teilnehmende Mannschaft einen Beitrag gemäss nachstehender Tabelle:

	Anzahl Meisterschaftsspiele pro Saison			
	2 bis 6 Spiele/Runden/Wettkämpfe		ab 7 Spiele/Runden/Wettkämpfen	
Anzahl Spieler/innen pro Team, die mindestens benötigt werden	Normale Pauschale	höchste oder zweithöchste Aktivliga oder Erwachsenenkatgorie	Normale Pauschale	höchste oder zweithöchste Aktivliga oder Erwachsenenkatgorie
2 bis 3 Spieler/innen	100 Franken	200 Franken	150 Franken	300 Franken
ab 4 Spieler/innen	200 Franken	500 Franken	300 Franken	900 Franken

<sup>3</sup>Als Meisterschaftsbetrieb gemäss Absatz 2 gelten zwei und mehr Wettkämpfe, die am Schluss zu einer Gesamtrangliste führen.

### 4. Abschnitt: **Weitere Fördermassnahmen**

#### **Artikel 10** Organisation von Kursen durch die Abteilung Sport

<sup>1</sup>Die Abteilung Sport kann bei entsprechendem Bedarf allein oder in Zusammenarbeit mit privaten Organisationen, die sich der Sportförderung widmen, Kurse für Personen organisieren, die Führungs- und Ausbildungsaufgaben in privaten Sportverbänden, Sportvereinen und andern Organisationen wahrnehmen, die sich der Sportförderung widmen.

<sup>2</sup>Erfolgt die Organisation in Zusammenarbeit mit privaten Organisationen, die sich der Sportförderung widmen, können diesen Beiträge an die Unkosten gewährt werden.

#### **Artikel 11** Beiträge an die Ausbildungskosten von Leitungspersonen

<sup>1</sup>An die Ausbildungskosten von Personen, die in privaten Sportverbänden, Sportvereinen und anderen Organisationen, die sich der Sportförderung widmen, Führungs-, Ausbildungs- und Wettkampfleitungsaufgaben wahrnehmen, wird pro Halbtage ein Beitrag von bis zu 75 Franken ausgerichtet, höchstens jedoch 750 Franken pro Ausbildung.

<sup>2</sup>Anrechenbar sind die reinen Kurskosten gemäss Kursausschreibung, ohne Spesen und weitere Auslagen.

<sup>3</sup>Ein Beitrag wird nur ausgerichtet, wenn die Ausbildung direkt mit den Führungs- und Ausbildungsaufgaben dieser Person zusammenhängt und einen Bezug zur entsprechenden Sportart aufweist. Der Beitrag wird der Organisation ausgerichtet, bei der die betreffende Person Mitglied ist.

#### **Artikel 12** Beiträge an die Erstellung und Sanierung von Sportanlagen und Anlageteilen a) Grundsatz

<sup>1</sup>Beiträge an die Erstellung und Sanierung von Sportanlagen oder Anlageteilen werden ausgerichtet, wenn die Anlage hauptsächlich dem organisierten Vereinssport oder dem ungebundenen Freizeitsport dient, die massgebenden Vorschriften eingehalten werden und die Finanzierung und Tragbarkeit sichergestellt sind.

<sup>2</sup>Die Höhe des Beitrags richtet sich insbesondere nach folgenden Kriterien: regionale Ausrichtung, Funktionalität, nachhaltiges Energiekonzept, kostengünstige Bauweise und Verfügbarkeit.

<sup>3</sup>An die Erstellung und Sanierung von Sportanlagen oder Anlageteilen wird ein Beitrag von 10 bis 20 Prozent der anrechenbaren Bruttobausumme ausgerichtet, höchstens jedoch 200 000 Franken sowie 5 Franken pro ausgewiesene Frondienststunde.

<sup>4</sup>Nicht beitragsberechtigt sind die Erstellung und Sanierung von Sportanlagen oder Anlageteilen, die aufgrund eines gesetzlichen Auftrags durchzuführen ist, vorwiegend kommerziellen Zwecken dient oder aus Überlegungen des Umweltschutzes abzulehnen ist. Nicht bei-

tragsberechtigt sind zudem bauliche Massnahmen und Sanierungen, die aufgrund der Umweltgesetzgebung ausgeführt werden müssen.

<sup>5</sup>Gesuche um Beiträge sind vor Baubeginn einzureichen.

#### **Artikel 13**      b) zinslose Darlehen

<sup>1</sup>Für die Erstellung und Sanierung von Sportanlagen oder Anlageteilen und für die Anschaffung von Sportgeräten können die Beträge in Form von zinslosen Darlehen gewährt werden.

<sup>2</sup>Der Darlehensanteil beträgt maximal 40 Prozent der Differenz aus den anrechenbaren Bruttobaukosten abzüglich der Beiträge der öffentlichen Hand, höchstens jedoch 100 000 Franken.

<sup>3</sup>Private Organisationen, die sich der Sportförderung widmen, die für dasselbe Vorhaben Darlehen des Bundes auslösen können, erhalten kein Darlehen nach dieser Bestimmung.

<sup>4</sup>Die Rückzahlung wird in einem besonderen Darlehensvertrag geregelt.

#### **Artikel 14**      Beiträge an Unterhalt und Miete von Sportanlagen

<sup>1</sup>Entstehen Sportvereinen Kosten durch den Unterhalt von eigenen Sportanlagen, werden ihnen Pauschalbeiträge ausgerichtet.

<sup>2</sup>Entstehen Sportvereinen überdurchschnittlich hohe Kosten durch die Miete von Sportanlagen, können ihnen Beiträge von bis zu 50 Prozent der ausgewiesenen Mietkosten ausgerichtet werden. Keine Beiträge werden ausgerichtet an die Miete von Sportanlagen, die sich im Besitz der öffentlichen Hand befinden oder die mit wesentlichen Beiträgen der öffentlichen Hand finanziert werden.

<sup>3</sup>Private Organisationen, die Sportanlagen unterhalten, die in erster Linie dem ungebundenen Freizeitsport dienen, wie etwa VITA-Parcours und Langlaufloipen, erhalten Pauschalbeiträge. Die Bildungs- und Kulturdirektion schliesst mit den entsprechenden privaten Organisationen Leistungsvereinbarungen ab. Die Leistungsvereinbarungen regeln die Art der Leistung und deren Abgeltung.

**Artikel 15** Beiträge an die Anschaffung von Sportmaterial

<sup>1</sup>An Sportmaterial von privaten Organisationen, die sich der Sportförderung widmen, das direkt der Ausübung der entsprechenden Sportart dient, wird ein Beitrag von 30 Prozent ausgerichtet.

<sup>2</sup>Massgebend für die Beitragsberechnung ist der Rechnungsbetrag.

<sup>3</sup>Ausgeschlossen sind Beiträge an die Anschaffung von persönlichen und privaten Ausrüstungsgegenständen, wie Mountainbikes und Strassenvelos, Rackets, Skis, Snowboards, persönliche Waffen, persönliche Sport- und Spielgeräte aller Art sowie Bekleidungen aller Art.

<sup>4</sup>An Sportmaterial, das von Gemeinden angeschafft wird, wird ein Beitrag von 30 Prozent ausgerichtet, wenn dieses Material dem organisierten Vereinssport oder dem ungebundenen Freizeitsport unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird.

<sup>5</sup>Nicht als Sportmaterial gelten fest installierte Bestandteile von Sportanlagen, wie Reck, Ringe, Sprossenwand, Kletterwand, Geräte mit Boden-, Wand- oder Deckenverankerungen oder fest montierte Aussengeräte und Ersatzteile dazu.

**Artikel 16** Beiträge an Sportverbände

<sup>1</sup>Private Sportverbände erhalten einen aktivitätsbezogenen Beitrag. Die Bildungs- und Kulturdirektion schliesst mit den entsprechenden privaten Sportverbänden Leistungsvereinbarungen ab. Die Leistungsvereinbarungen regeln die Art der Leistung und deren Abgeltung.

<sup>2</sup>In Abweichung zu Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a können auch Vereinbarungen mit Zentralschweizer Sportorganisationen abgeschlossen werden, die ihren Sitz nicht im Kanton Uri haben, sofern sie eigene Nachwuchskader führen, an welchen Sportlerinnen und Sportler aus dem Kanton Uri angemessen beteiligt sind.

**Artikel 17** Beiträge an Sportanlässe

<sup>1</sup>An private Organisationen, die kantonale, regionale, nationale oder internationale Sportanlässe im Kanton Uri durchführen, können Pauschalbeiträge von 300 bis 3 000 Franken ausgerichtet werden.

<sup>2</sup>Ist ein Anlass im Kanton Uri geplant und muss dieser aus Gründen der Witterung (beispielsweise wegen Schneemangels) an einen ausserkantonalen Ort verlegt werden, werden gleichwohl Beiträge ausgerichtet.

<sup>3</sup>Die Höhe des Beitrags richtet sich nach einem Punktesystem, das die Dauer des Sportanlasses, die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie die Höhe des für den entsprechenden Sportanlass üblichen finanziellen Aufwands berücksichtigt. In besonderen Fällen können höhere Beiträge gewährt werden. Die Bildungs- und Kulturdirektion bestimmt das Punktesystem.

<sup>4</sup>Keine Beiträge werden ausgerichtet, wenn bereits ein Beitrag nach Artikel 4 gewährt wird oder wenn es sich um Sportanlässe im Rahmen des ordentlichen Meisterschaftsbetriebs oder um solche mit vereinsinterner Ausrichtung handelt, wie Klubrennen, Grümpelturniere, Sponsorenläufe und dergleichen.

## 5. Abschnitt: **Sport von Menschen mit einer Behinderung**

### **Artikel 18**

<sup>1</sup>Sportliche Aktivitäten von Menschen mit einer Behinderung werden nach den Bestimmungen dieses Reglements unterstützt.

<sup>2</sup>Der Regierungsrat und die Bildungs- und Kulturdirektion können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten abweichend von den Bestimmungen dieses Reglements weitere sportliche Aktivitäten unterstützen, soweit das angebracht erscheint.

## 3. Kapitel: **FINANZIELLE BESTIMMUNGEN**

### **Artikel 19**      Auszahlung und Rückforderung von Beiträgen

<sup>1</sup>Beiträge an private Organisationen nach Artikel 5, Artikel 9 Absatz 2, Artikel 11, Artikel 14 Absatz 1 und 2 und Artikel 15 werden einmal jährlich auf entsprechendes Gesuch hin ausbezahlt. Die Abteilung Sport stellt die entsprechenden Unterlagen zur Verfügung, prüft die Eingaben und stellt der Bildungs- und Kulturdirektion einen Auszahlungsantrag.

<sup>2</sup>Gesuche nach Artikel 7, Artikel 12, Artikel 13 und Artikel 17 können im Einzelfall bei der Abteilung Sport eingereicht werden. Gesuche sind in der Regel einzureichen, bevor die entsprechenden Massnahmen umgesetzt werden.

<sup>3</sup>Für nicht fristgerecht eingereichte Gesuche werden keine Beiträge ausgerichtet. Beiträge, die zu Unrecht bezogen wurden, werden zurückgefordert.

#### **Artikel 20**      Vollzug

<sup>1</sup>Beiträge, deren Höhe sich eindeutig aus diesem Reglement ergibt, verfügt die Bildungs- und Kulturdirektion.

<sup>2</sup>Beiträge, bei denen nach diesem Reglement ein Ermessensspielraum besteht, verfügt bis zu einem Betrag von 10 000 Franken die Bildungs- und Kulturdirektion, darüber der Regierungsrat.

#### **Artikel 21**      Rechtsanspruch und finanzieller Rahmen

<sup>1</sup>Auf Beiträge nach diesem Reglement besteht kein Rechtsanspruch, sofern sich ein solcher nicht aus der Sportverordnung ergibt.

<sup>2</sup>Beiträge nach diesem Reglement werden nur im Rahmen der bewilligten Kredite oder im Rahmen der finanziellen Mittel geleistet, die dem Sport-Fonds zur Verfügung stehen.

### 4. Kapitel:      **ORGANISATION**

#### **Artikel 22**      Aufgaben der Sportkommission

<sup>1</sup>Die Sportkommission berät den Regierungsrat, die Bildungs- und Kulturdirektion und die Abteilung Sport in allen Fragen des Sports und der Sportförderung.

<sup>2</sup>Zudem hat sie:

- a) der Bildungs- und Kulturdirektion Anträge für die Ausrichtung von Beiträgen zu unterbreiten;
- b) periodisch Ehrungen von Sportlerinnen und Sportlern zu organisieren.

### 5. Kapitel:      **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **Artikel 23**      Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 14. August 2007 über die Förderung des Sports<sup>5</sup> wird aufgehoben.

---

<sup>5</sup> RB 10.4113

**Artikel 24**      Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2012 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrats  
Der Landammann: Markus Züst  
Der Kanzleidirektor: Roman Balli